



Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang
Potsdam, den 16. September 2026
Nummer 36

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - Gewerbliche Richtlinie 791

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I) 806

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - RLuS Ausgabe 2023, Fassung 2025 814

Landesamt für Umwelt

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16949 Putlitz 814

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) von sechs Windkraftanlagen in 15326 Lebus und 15326 Podelzig 816

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde 817

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 17268 Boitzenburger Land 818

Landesamt für Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Wasserbehörde

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14806 Bad Belzig OT Schwanebeck 819

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten

Ingebrauchnahme der Ortsumfahrung Cottbus Bundesstraße (B) 97(n)/B 168(n), 2. Verkehrsabschnitt im Zusammenhang mit der Netzergänzung B 97 östlich Cottbus Widmung, Umstufung und Einziehung von Verkehrsflächen 822

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	823
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	824

Anmerkung der Redaktion:

In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papiaausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - Gewerbliche Richtlinie

Vom 26. August 2026

1 Grundlagen, Zweck und Anwendungsbereich

1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) geändert worden ist,
- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Koordinierungsrahmen),
- nach den Regelungen des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union (EU), insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014¹ (AGVO),
- aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes, durch die folgende Hauptziele umgesetzt werden:

- a) Beschäftigung und Einkommen durch neue und vorhandene Arbeitsplätze schaffen und sichern (Arbeitsplatzziel),
- b) Standortnachteile ausgleichen, und zwar durch die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft (Ausgleichsziel), oder
- c) Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen (Transformationsziel).

Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung und zum Erhalt von Dauerarbeitsplätzen und zur Förderung von Innovationen gegeben werden. Die Vorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen. Wichtige Zielindikatoren sind daher die Anzahl der neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze, die

Anzahl der gesicherten Dauerarbeitsplätze sowie das realisierte Investitionsvolumen.

Die Zuwendungen sollen günstige Rahmenbedingungen für zukunftsfähige und gute Arbeitsplätze schaffen. Antragstellende müssen sich daher obligatorisch zum Beginn der Investitionsphase bei der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), gegebenenfalls unter Beteiligung der berufsständischen Körperschaften (Kammern), zu Fragen Guter Arbeit (wie Qualifikation und Weiterbildung beziehungsweise Vereinbarkeit von Beruf und Familie) informieren und beraten lassen.

- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach dieser Richtlinie (GRW-Mittel) besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz).

Dementsprechend sind insbesondere Fördermittel aus der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie zur Förderung von Unternehmen im Lausitzer Revier² im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021-2027 (JTF-Unternehmensförderung)³ vom 11. August 2023 (ABl. S. 910) in der jeweils geltenden Fassung vorrangig zu beantragen und einzusetzen. Zudem sind andere Fördermittel des Landes zum Ausbau erneuerbarer Energien auf der Grundlage von Artikel 41 AGVO vorrangig zu beantragen und einzusetzen.

- 1.4 Für die nach der AGVO freigestellten Beihilfen müssen neben den Voraussetzungen der jeweiligen Freistellungsbestimmung auch die Voraussetzungen des Kapitels I AGVO erfüllt werden.
- 1.5 Strukturbestimmende Vorhaben werden vorrangig gefördert. Dabei handelt es sich um Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 25 Millionen Euro, mit denen mindestens 50 Arbeitsplätze neu geschaffen werden. Für strukturbestimmende Vorhaben sind im konkreten Einzelfall Abweichungen von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens möglich.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg, die einen

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

² Zum Lausitzer Revier gehören die Landkreise: Dahme-Spreewald (LDS), Elbe-Elster (EE), Oberspreewald-Lausitz (OSL), Spree-Neiße (SPN) und die kreisfreie Stadt Cottbus (CB).

³ Der JTF bezeichnet den Fonds für einen gerechten Übergang („Just Transition Fund“, JTF) gemäß der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

bedeutenden Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.1 Buchstabe a bis c genannten Hauptziele (Arbeitsplatzziel, Ausgleichsziel oder Transformationsziel) leisten. Dies wird anhand der Art der Haupttätigkeit der Betriebsstätte (Nummer 2.2) sowie anhand der regionalwirtschaftlichen Effekte des Vorhabens (Nummer 4) beurteilt.

- 2.2 Gefördert werden wirtschaftliche Tätigkeiten in den Betriebsstätten, sofern und soweit die Förderung nach dieser Richtlinie oder ihren Rechtsgrundlagen nach Nummer 1.1 nicht ausgeschlossen wurde.⁴

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen mit Haupttätigkeiten in den in Anlage 1 aufgeführten Bereichen sowie Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 2 Nummer 18 AGVO, mit Ausnahme solcher Unternehmen in Schwierigkeiten, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden, und mit Ausnahme von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen.

Diese Richtlinie unterscheidet Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte in sogenannte C- und D-Fördergebiete (siehe Anlage 6). Die Regelungen des Koordinierungsrahmens für die C-Fördergebiete richten sich insbesondere nach Artikel 13 und Artikel 14 AGVO sowie den Leitlinien für Regionalbeihilfen⁵. In den D-Fördergebieten sind Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)⁶ nach Maßgabe des Artikels 17 AGVO möglich. Regelungen für die C- und D-Fördergebiete können voneinander abweichen.

- 2.3 Zuwendungsfähige Investitionen (im Folgenden: Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen) von KMU sind

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition),
- der Ausbau der Kapazitäten einer Betriebsstätte (Erweiterungsinvestition),
- die Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- die grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte und
- die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor oder eine unabhängige

Investorin. Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern abgebender Eigentümer oder von ehemaligen Beschäftigten übernommen werden, entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Verkäufer stehen, erworben werden müssen. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

Zuwendungsfähige Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen von großen Unternehmen sind Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit nach Artikel 2 Nummer 51 AGVO:

- die Errichtung einer neuen Betriebsstätte (Errichtungsinvestition),
- die Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist, sowie
- der Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und die von einem Investor oder einer Investorin erworben wird, der oder die in keiner Beziehung zum Verkäufer beziehungsweise der Verkäuferin steht, sofern die neue Tätigkeit, die mit den erworbenen Vermögenswerten ausgeübt werden soll, nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die vor dem Erwerb in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist. Die Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Erstinvestition.

Zuwendungsfähige Investitionen - unabhängig von der Unternehmensgröße - zur Beschleunigung der Transformation hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft (im Folgenden: Transformationsinvestition) sind Vorhaben, mit denen die Energieerzeugung des Unternehmens durch erneuerbare Quellen für den überwiegenden betrieblichen Eigenbedarf der Betriebsstätte realisiert wird, nach den Maßgaben von Nummer 2.4.3.3 des Koordinierungsrahmens und Artikel 41 AGVO.

Es gelten die Begriffsbestimmungen und Regelungen der Nummern 1 und 2 des Koordinierungsrahmens.

- 2.4 Automatisierungsinvestition: Die Umstellung von Produktionsverfahren durch deren Automatisierung ist in KMU mit einem der folgenden Investitionsvorhaben:

- einer Erweiterungsinvestition,
- der Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte,
- der grundlegenden Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte

nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie förderfähig. Hierfür genügt die Sicherung von 75 Prozent der Dauerarbeitsplätze, sofern eine Steigerung der Arbeitsproduktivität⁷

⁴ Die branchenmäßige Zuordnung der Unternehmen erfolgt anhand der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der EU: NACE Revision 2.1 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Die Zuordnung der Betriebe erfolgt demgemäß nach der Wirtschaftszweigklassifikation-Klassifikation 2025 (im Folgenden: WZ-Klassifikation 2025).

⁵ Leitlinien für Regionalbeihilfen (Regionalleitlinien) (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

⁶ Nach der KMU-Definition in Anhang I der AGVO hat ein kleines Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einen Jahresumsatz beziehungsweise eine Jahresbilanz von höchstens 10 Millionen Euro. Ein mittleres Unternehmen hat weniger als 250 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro beziehungsweise eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro. Dabei werden verbundene Unternehmen und Partnerunternehmen einbezogen.

⁷ Die Arbeitsproduktivität wird im Sinne dieser Richtlinie als inflationsbereinigter Umsatz pro Mitarbeiter/Mitarbeiterin definiert. Der inflationsbereinigte Umsatz wird auf Grundlage des Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte beziehungsweise des Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen vom Statistischen Bundesamt berechnet.

realisiert wird. Die Förderung ist in Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten möglich, deren Erwerbsbevölkerung zwischen 2023 und 2040 laut Bevölkerungsprognose des Landesamtes für Bauen und Verkehr um mehr als 10 Prozent abnimmt.⁸ Der Ausgangswert der Beschäftigtenzahl bestimmt sich aus dem Durchschnitt der Beschäftigten der letzten drei Jahre vor der Antragstellung. Die Steigerung der Arbeitsproduktivität muss bis zum Ende des Zweckbindungszeitraums um mindestens 5 Prozent wegen eines höheren inflationsbereinigten Umsatzes erfolgen.⁹ In zwei aufeinanderfolgenden Jahren muss die inflationsbereinigte Umsatzsteigerung mindestens 1 Prozent p. a. betragen.

2.5 Gefördert werden nur Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mindestens 60 000 Euro.

2.6 Die Verlagerung von Betriebsstätten aus Berlin nach Brandenburg ist nicht zuwendungsfähig.

2.7 Zuwendungsfähigkeit von Sachausgaben

2.7.1 Zuwendungsfähig ist nur der Teil der Investitionen, der je geschaffenen Dauerarbeitsplatz 1 000 000 Euro und je gesicherten Dauerarbeitsplatz 750 000 Euro nicht übersteigt.

Ein Ausbildungsplatz wird wie ein Dauerarbeitsplatz gewertet. Arbeitsplätze, die mit Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern besetzt werden, werden nicht als Dauerarbeitsplätze anerkannt.

2.7.2 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur bis maximal 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für das Vorhaben zuwendungsfähig.

2.7.3 Bei Transformationsinvestitionen sind die gesamten Investitionsausgaben des Vorhabens zuwendungsfähig, mit welchem der überwiegend betriebliche Bedarf an Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird, und zwar nach der Maßgabe von Nummer 2.4.3.3 des Koordinierungsrahmens und insbesondere nach Artikel 41 Absatz 6 AGVO.

Ausgeschlossen von einer Zuwendung sind Vorhaben, für die eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2025)¹⁰ in Anspruch genommen wird.¹¹

2.7.4 Nicht zuwendungsfähig sind

- Investitionen, die der Reparatur- und/oder der Ersatzbeschaffung dienen,
- Grundstücke,
- Tiere,
- Wasserfahrzeuge,
- Ausgaben, die während der Investition anfallen, aber zur Durchführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs nicht erforderlich sind (zum Beispiel Kunstgegenstände, Richtfeste),
- gezahlte Baukostenzuschüsse,
- Umsatzsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht,
- Preisnachlässe (zum Beispiel Skonti, Rabatte und Gutschriften, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme),
- Finanzierungen und Versicherungen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um Investitionen zum Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre, sofern der Erwerb der Vermögenswerte nicht früher bereits gefördert wurde. Ausgenommen von dem Ausschluss für gebrauchte Wirtschaftsgüter sind Gebäude für den nicht-touristischen Gebrauch in Höhe ihres nachweisbaren Wertes, sofern das erwerbende Unternehmen ein kleines oder mittleres Unternehmen ist und keine Zweckbindungsfristen aus Vorförderungen verbleiben. Die Vermögenswerte müssen von Dritten erworben werden, die in keiner Beziehung zum Verkäufer stehen.
- die Ausgaben zur Anschaffung beziehungsweise Herstellung von PKW, Kombifahrzeugen, LKW, Omnibussen, Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen sowie sonstigen Fahrzeugen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- Eigenleistungen,
- Lieferungen und Leistungen, die von verflochtenen Dritten erbracht werden, und
- Ausgaben für Lieferungen und Leistungen, die nach dem Durchführungszeitraum erbracht werden, insbesondere bei Baumaßnahmen Ausgaben für die Entwicklungspflege (Kostengruppe 500) und die Leistungsphase 9 für die Planung (Kostengruppe 700).

2.7.5 Eine Förderung von Baumaßnahmen, die im Rahmen von Miet- beziehungsweise Leasingverträgen durch das antragstellende Unternehmen genutzt werden sollen, ist nur möglich, wenn zwischen Investor oder Investorin und Nutzer oder Nutzerin eine gesellschaftsrechtliche Beziehung nach Nummer 2.2.2 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Koordinierungsrahmens (Mitunternehmerschaft, Organschaft oder Betriebsaufspaltung) besteht und ein gemeinsames Interesse an der Erreichung des Zuwendungszwecks nachweisbar ist.

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft im Haupterwerb.

⁸ Anlage 5. Die Übersicht dazu ist auffindbar im Bereich Demografie - Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV), direkt verfügbar im Internet: <https://www.ilb.de>.

⁹ Der inflationsbereinigte Umsatz ergibt sich, wenn der nominale Umsatz durch den Preisindex geteilt wird. Grundlage dafür ist der Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte beziehungsweise der Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen vom Statistischen Bundesamt.

¹⁰ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

¹¹ Der Nachweis über den Vergütungsverzicht kann erbracht werden, indem unter den Voraussetzungen des § 7 EEG zwischen der oder dem Antragstellenden und dem Netzbetreiber eine Vereinbarung über den Verzicht auf die Vergütung des eingespeisten Stroms oder eine Vereinbarung über den Verzicht auf den Zahlungsanspruch nach § 19 EEG geschlossen wird. Der erzeugte Strom kann dann ohne Vergütung gemäß § 21a EEG direkt vermarktet werden. Alternativ kann die erzeugte Energie vollumfänglich für den betrieblichen Eigenbedarf eingesetzt werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung der in Nummer 1.1 genannten Hauptziele (Arbeitsplatzziel, Ausgleichsziel oder Transformationsziel) leisten Vorhaben durch ihre regionalwirtschaftlichen Effekte, wenn:

- a) der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 50 Prozent (bei KMU 25 Prozent) übersteigt oder
- b) die Zahl der bei Antragstellung in den Betriebsstätten des zu fördernden Unternehmens in der Gemeinde bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 10 Prozent (bei KMU 5 Prozent) erhöht wird.

Bei Errichtungen einer neuen Betriebsstätte, Übernahmen und Diversifizierungen gelten diese Voraussetzungen als erfüllt.

Darüber hinaus müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung von Investitionen in C-Fördergebieten für die Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.

4.2 Ein angemessener beihilfefreier Eigenbeitrag des Investors oder der Investorin am Vorhaben (mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben) ist Voraussetzung für eine Förderung.

4.3 Tourismus

4.3.1 Gefördert werden touristische Vorhaben im Sinne der Tourismusstrategie Brandenburg¹². Das sind Vorhaben:

- a) im Bereich Wassertourismus,
- b) im Bereich Radtourismus,
- c) im Bereich Wandertourismus,
- d) in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (siehe Anlage 3),
- e) mit innovativen Inhalten,
- f) zur Ergänzung bereits vorhandener touristischer Betriebe und Produkte,
- g) die zur Saisonverlängerung beitragen,
- h) im Bereich Klimafolgenanpassung: Vorhaben für den Hitzeschutz, für das Wassermanagement und zur Anpassung an Extremwetterereignisse.

Herausragende Qualitätsangebote gehören zu den vorrangigen Zielen im Brandenburger Tourismus. Vor diesem Hintergrund müssen alle Zuwendungsempfänger für das jeweilige Vorhaben den Nachweis des Qualitätssiegels ServiceQualität Deutschland (mindestens Stufe I) einmalig erbringen.

Die Zuwendungsempfänger müssen bei Vorhaben im Bereich

- Radtourismus die ADFC-Zertifizierung „Bett+Bike“ erhalten haben,
- Wassertourismus in das Informationssystem „Gelbe Welle“ aufgenommen sein,
- Wandertourismus als „Qualitätsgastgeber Wanderbares Deutschland“ zertifiziert sein.

Die Zertifizierungen gemäß Nummer 4.3.1 müssen für die Dauer der Überwachungszeit nach Nummer 6.4 aufrecht erhalten bleiben. Abweichend davon ist das Qualitätssiegel ServiceQualität Deutschland nur einmalig innerhalb von drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens nachzuweisen.

4.3.2 Ein touristisches Vorhaben zur Erhöhung und Schaffung von Bettenkapazitäten kann gefördert werden, wenn mindestens zehn Betten aufgeteilt auf drei Einheiten geschaffen werden. Abweichend davon sind touristische Vorhaben zur Erhöhung und Schaffung von Bettenkapazitäten zuwendungsfähig, wenn sie als zusätzliche Investition in bestehenden Gasthöfen und Gasthäusern erfolgen.

4.3.3 Touristische Vorhaben sind im Flughafenumfeld ausgeschlossen.¹³

5 Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form des Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Sachausgaben gewährt.

5.2 Sonstige Fördermittel sind auf den für das jeweilige Vorhaben geltenden Fördersatz anzurechnen.

5.3 In den D-Fördergebieten^{14, 15} (siehe Anlage 7) gilt nach Artikel 17 Absatz 6 AGVO ein Höchstfördersatz

- von 10 Prozent für mittlere Unternehmen beziehungsweise
- von 20 Prozent für kleine Unternehmen.

5.4 In den C-Fördergebieten erfolgt grundsätzlich eine Basisförderung in Höhe von 10 Prozent für mittlere und große Unternehmen. Die Förderung kann bis zu einem Höchstsatz von 15 Prozent erfolgen. Der Höchstfördersatz wird bei Vorhaben von:

- a) kleinen Unternehmen,
- b) Errichtungen,
- c) Übernahmen und
- d) Vorhaben nach Nummer 4.1 Buchstabe b gewährt

¹² Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, Tourismusstrategie Brandenburg, Potsdam 2023, in: https://mweke.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Tourismusstrategie_Bbg_06_2023.pdf.

¹³ Anlage 4.

¹⁴ Grundlage für Investitionsbeihilfen für KMU in D-Fördergebieten ist Artikel 17 AGVO. Zu beachten ist der Schwellenwert gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c AGVO in Höhe von 8,25 Millionen Euro pro Unternehmen und Vorhaben.

¹⁵ Die Einzelnotifizierungspflicht, die sich aus Artikel 4 Absatz 1 AGVO ergibt, und die Aufbewahrungspflicht von zehn Jahren gemäß Artikel 12 AGVO sind zu beachten.

- e) oder wenn drei der folgenden Struktureffekte erfüllt sind, davon mindestens einer aus jeder Kriterien-Gruppe:

Kriterien-Gruppe Gute Arbeit; Qualifikation:

- Verhältnis der durch das Vorhaben geschaffenen und gesicherten Ausbildungsplätze zur Gesamtzahl der durch das Vorhaben geschaffenen und gesicherten Dauerarbeitsplätze ist:
 - a) höher als 5 Prozent,
 - b) höher als 4 Prozent bei Inanspruchnahme von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der Berufsvorbereitung und -ausbildung,¹⁶
 - c) höher als 4 Prozent bei hoher betrieblicher Ausbildungsqualität¹⁷.
- Bindung an einen Flächen- oder Branchentarifvertrag mit einer tariffähigen Gewerkschaft oder tarifgleiche Bezahlung,
- Vorliegen eines Konzepts zur Weiterqualifizierung von Beschäftigten, welches vom Betriebsrat oder der Gewerkschaft bestätigt wurde. Sofern das nicht möglich ist, kann die Bestätigung durch die Personalverantwortliche oder den Personalverantwortlichen des Unternehmens erbracht werden.¹⁸

Kriterien-Gruppe Regionales, Innovation, Umwelt:

- Vorhaben steht im Standortwettbewerb,
- Vorhaben in einem Regionalen Wachstumskern, touristische Vorhaben auch in einem Kur- oder Erholungsort (siehe Anlagen 2 und 3),
- Investitionen in Betriebsstätten, in denen zum Zeitpunkt der Antragstellung bei KMU die jahresdurchschnittlichen Gesamtaufwendungen und bei Großunternehmen die internen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Verhältnis zu ihrem Umsatz über 5 Prozent lagen,
- Zertifizierung nach EMAS, ISO 14001 oder ISO 50001 beziehungsweise bei KMU auch DIN 16247 oder Brandenburger Umweltsiegel erfolgt beziehungsweise geplant.
- Das Unternehmen befindet sich zum Zeitpunkt der Bewilligung in der Gründungsphase¹⁹.

Die Struktureffekte müssen für die Dauer der Überwachungszeit (nach Nummer 6.4) erfüllt bleiben, soweit dies ihrem Wesen entspricht.

Werden zu Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen keine Zuschläge nach Nummer 5.6 oder Nummer 5.7 gewährt, beträgt der Fördersatz 15 Prozent.

- 5.5 Für Transformationsinvestitionen kann ein Fördersatz in Höhe von 45 Prozent gemäß Artikel 41 Absatz 7 Buchstabe a AGVO gewährt werden.
- 5.6 Auf den Fördersatz nach den Nummern 5.4 und 5.5 kann ein Zuschlag gewährt werden
 - von 10 Prozent für mittlere Unternehmen beziehungsweise
 - von 20 Prozent für kleine Unternehmen.²⁰
- 5.7 In den an Polen angrenzenden C-Fördergebieten (siehe Anlage 6) kann bei Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen ein weiterer Zuschlag in Höhe von 10 Prozent gewährt werden.²¹
- 5.8 Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung mehr als 30 Prozent Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer in der Betriebsstätte beschäftigen, erhalten keine Förderung. Bei Unternehmen, die mehr als 10 Prozent Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer in der Betriebsstätte beschäftigen, wird die Förderung halbiert. Dies gilt nicht bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte. Sachgrundlos befristete Arbeitsverhältnisse im Sinne von § 14 Absatz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes werden Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmern gleichgestellt. Dies gilt nicht für Saisonarbeitsplätze im Sinne von Nummer 2.1.4 Absatz 6 des Koordinierungsrahmens.
- 5.9 Für eine Produktions- und/oder Dienstleistungsinvestition in einem C-Fördergebiet (siehe Anlage 6) mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 55 Millionen Euro gilt ein herabgesetzter Beihilfehöchstsat, über welchen die insgesamt gewährte Beihilfe nicht hinausgehen darf.²²
- 5.10 Das Vorhaben muss einzeln bei der Europäischen Kommission angemeldet werden, sofern die Bedingungen nach Nummer 2.5.8 des Koordinierungsrahmens erfüllt sind.

¹⁶ Unter anderem Einstiegsqualifizierung, assistierte Ausbildung.

¹⁷ Verbundausbildung beziehungsweise überbetriebliche Lehrlingsunterweisung im Handwerk oder Übernahmequote in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse von mindestens 70 Prozent.

¹⁸ Sofern im Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein bestätigtes Weiterbildungskonzept für die Betriebsstätte vorliegt, wird eine Beratung bei der WFBF zur Erstellung eines betrieblichen Weiterbildungskonzepts beauftragt.

¹⁹ Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten ab erstmaliger Anmeldung des Gewerbebetriebes. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbstständiger Unternehmer, Unternehmerinnen oder bestehender Unternehmen stehen.

²⁰ Definition KMU siehe Fußnote 5; bei großen Vorhaben gemäß Artikel 2 Nummer 52 AGVO (> 55 Millionen Euro) können keine KMU-Zuschläge gewährt werden.

²¹ Wenn ein C-Fördergebiet an ein A-Fördergebiet angrenzt, darf die für die an das A-Fördergebiet angrenzenden NUTS-3-Regionen oder Teile von NUTS-3-Regionen in dem betreffenden C-Fördergebiet zulässige Beihilfehöchstintensität bei Bedarf angehoben werden, solange die Differenz zwischen den Beihilfeintensitäten der beiden Gebiete nicht mehr als 15 Prozentpunkte beträgt (vergleiche Randnummer 184 der Regionalleitlinien).

²² Nach Artikel 14 Absatz 12 AGVO darf bei großen Vorhaben mit beihilfefähigen Ausgaben bis zu 110 Millionen Euro die Beihilfe nicht über den angepassten Beihilfehöchstsat hinausgehen, der nach dem in Artikel 2 Nummer 20 AGVO definierten Mechanismus berechnet wird. Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 110 Millionen Euro errechnet sich der angepasste Beihilfehöchstbetrag nach Randnummer 19 Nummer 3 in Verbindung mit Randnummer 90 der Regionalleitlinien.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Das zuwendungsempfangende Unternehmen hat die gewährte Zuwendung für das Vorhaben zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Vorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Durchführungszeitraums verwirklicht und die geförderte Betriebsstätte betrieben wird (Zuwendungszweck).
- 6.2 Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die spätestens sechs Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.
- 6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter unterliegen mindestens fünf Jahre der Zweckbindung und müssen in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt (Zweckbindungs- und Verbleibefrist). Diese Frist beginnt mit Beginn des auf das Ende des Durchführungszeitraums folgenden Monats.

Wird ein Wirtschaftsgut seiner Natur nach regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte eingesetzt, dann ist es nur zuwendungsfähig, wenn es überwiegend im Fördergebiet eingesetzt wird.

Die Zweckbindungs- und Verbleibefrist im Beherbergungsgewerbe beträgt zehn Jahre.

Die der Förderung zugrunde gelegte wirtschaftliche Tätigkeit muss für die Dauer der Zweckbindungsfrist beibehalten werden.

- 6.4 Die geförderten neuen beziehungsweise gesicherten Arbeitsplätze und Ausbildungsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Vorhabens tatsächlich besetzt sein oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden (Überwachungszeit). Diese Überwachungszeit gilt auch für die weiteren Auflagen wie die Einhaltung der dauerhaften Struktureffekte oder der Qualitätskriterien bei touristischen Vorhaben.
- 6.5 Besicherung, Haftung

Im Zuwendungsbescheid ist die Sicherung der zweckentsprechenden Verwendung oder eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu regeln.

Die Zuwendungen sind grundsätzlich durch eine Bürgschaft der Gesellschafter und Gesellschafterinnen, ab einer Beteiligung (selbst beziehungsweise einschließlich verflochtener Unternehmen) von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung, durch Bankbürgschaft oder durch Bürgschaften Dritter zu besichern. Die Bürgschaft ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters beziehungsweise der betreffenden Gesellschafterin. Sind die Gesellschafter und die Gesellschafterinnen ihrerseits beschränkt haftende

juristische Personen, kann die Bürgschaft auch von deren Gesellschaftern und Gesellschafterinnen verlangt werden.

Von einer Bürgschaftsübernahme kann nach Lage des jeweiligen Einzelfalles abgesehen werden, wenn sie in Bezug auf Art, Zweck und Höhe der Zuwendung unverhältnismäßig ist. Dies gilt insbesondere, wenn das wirtschaftliche Eigenkapital der Gesellschaft mindestens der Zuwendungshöhe einschließlich der bereits gewährten Fördermittel, für die noch eine Bindefrist läuft, entspricht sowie bei Zuwendungen bis 250 000 Euro bei KMU oder einem Haftungsanspruch unter 100 000 Euro beim einzelnen Gesellschafter oder bei der einzelnen Gesellschafterin.

- 6.6 Antragstellenden, die einer Rückforderung einer Beihilfe nicht Folge geleistet haben, kann erst eine Förderung gewährt werden, wenn der Rückforderungsbetrag zurückgezahlt worden ist.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen sind vor Beginn des Vorhabens über das Kundenportal der ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter der Homepage: www.ilb.de). Der Antrag kann noch im jeweils laufenden Haushaltsjahr nur geprüft werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig am 30. September bei der ILB vorliegen.
- 7.2 Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Beginn des Vorhabens ist entweder:

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und/oder Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Vorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung (Leistungsphasen I bis höchstens VI der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure)²³ und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten. Bei der Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte nach Nummer 2.3 letzter Aufzählungsstrich ist der Beginn der Arbeiten für das Vorhaben der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

²³ Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen wird die zuständige staatliche Bauverwaltung vor der Bewilligung beteiligt (baufachliche Prüfung), wenn die vorgesehene Zuwendung den Betrag von 1 000 000 Euro und der Fördersatz 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.

- 7.3 Maßgeblich für die Beurteilung eines Vorhabens (Sach- und Rechtslage) ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.
- 7.4 In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einzelprüfung von den Regelungen dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens abgewichen werden, wenn das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa ein besonderes Landesinteresse feststellt.
- 7.5 Die Bewilligungsbehörde kann fachliche Stellungnahmen insbesondere der Industrie- und Handelskammern beziehungsweise der Handwerkskammern des Landes sowie bedarfsgemäß anderer fachlicher Einrichtungen für die fachliche Einordnung und regionalwirtschaftliche Bewertung des Antrags einholen. Ein Landesförderausschuss berät die ILB vor der Förderentscheidung. Die erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen der ILB so rechtzeitig vor dem Termin des Landesförderausschusses vollständig vorliegen, dass eine rechtzeitige Vorbereitung sichergestellt werden kann.
- 7.6 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem antragstellenden Unternehmen in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die damit zusammenhängenden Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfungen sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 7.7 Die ILB überwacht die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Sie teilt dem zuwendungsempfangenden Unternehmen auch die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit.
- 7.8 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.9 Die Anforderung der Zuwendung und die Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt online über das Kundenportal der ILB mit den dort bereitgestellten Formularen.
- 7.10 Abweichend von den VV zu § 44 LHO wird bestimmt:
 - a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen bei mittleren und großen Unternehmen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausbezahlt werden (Erstattungsprinzip).
 - b) Der erste Zuwendungsteilbetrag kann grundsätzlich erst nach Vorlage des Nachweises über die Beratung zu Guter Arbeit nach Nummer 1.1 ausbezahlt werden.

c) Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn das zuwendungsempfangende Unternehmen den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

d) Die Vorschriften der Nummer 3 ANBest-P - „Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen“ - finden bei Investitionsvorhaben, die aus der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, keine Anwendung. Sofern eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt wird, sollte diese über die zentrale Datenverarbeitungserfassung („Vergabemarktplatz Brandenburg“) veröffentlicht werden. Hierfür steht unter anderem der Veröffentlichungs-Client zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Veröffentlichung auf www.bund.de vorgenommen werden. Es gilt der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

e) Der Zwischennachweis erfolgt abweichend von Nummer 6.1 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 6.3 ANBest-P durch Vorlage eines Sachberichts und einer Belegliste mit einer Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferbestätigung zu jeder Mittelanforderung. Die oder der Zuwendungsempfangende hat zudem zu jeder Mittelanforderung eine Hausbankbestätigung über die Sicherung der Gesamtfinanzierung und das Vorliegen der Bonität einzureichen.

7.11 Gemäß dem Brandenburgischen Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037). Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antrag und in dem Zuwendungsbescheid bezeichnet.

7.12 Informationen über jede Einzelbeihilfe nach der AGVO²⁴ von über 100 000 Euro werden im Transparenzmodul der EU-Kommission²⁵ veröffentlicht. Im Falle notifizierter Einzelbeihilfen von mehr als 100 000 Euro werden die Informationen²⁶ über diese Beihilfe gemäß Randnummer 136 der Regionalleitlinien ebenfalls im Transparenzmodul der EU-Kommission²⁷ veröffentlicht.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt

- die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Förderung der

²⁴ Siehe Anhang III der AGVO.

²⁵ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

²⁶ Siehe Anhang VIII der Regionalleitlinien.

²⁷ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Große Richtlinie vom 23. Dezember 2025 (ABl. 2026 S. 107) sowie

- die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Kleine Richtlinie vom 23. Dezember 2025 (ABl. 2026 S. 119)

außer Kraft.

9 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-G-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

Anlage 1

Ausschlüsse nach Nummer 2.2 der Richtlinie²⁸

Ausgeschlossene Bereiche:

Lfd. Nr.	WZ 2025 Abschnitt	WZ 2025 Abteilung	WZ 2025 Bezeichnung
1	A		Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
2	B		Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
3	C	10.11, 10.12	Schlachtereien
4	C	10.2	Fischverarbeitung
5	C	20.51	Herstellung von flüssigen Biokraftstoffen
6	C	24	Eisen- und Stahlindustrie ²⁹
7	D		Energieversorgung
8	E		Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung (außer 38.21.2 [Verwertung von Werkstoffen] und 39 [Beseitigung von Umweltverschmutzungen])
9	F		Baugewerbe
10	G		Handel (außer 46.2: Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren; 46.3: Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren; 46.4: Großhandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern; 46.5: Großhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik; 46.6: Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör; 46.8: Sonstiger Großhandel und 46.9: Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt)

²⁸ Siehe auch Nummer 2.7 des Koordinierungsrahmens.

²⁹ Siehe Artikel 2 Nummer 43 AGVO.

Lfd. Nr.	WZ 2025 Abschnitt	WZ 2025 Abteilung	WZ 2025 Bezeichnung
11	H		Verkehr ³⁰ und Lagerei (außer 52.25: Erbringung von Logistikdienstleistungen und 49.34: Personenbeförderung mit Seilbahnen und Skiliften, sofern diese touristischen Zwecken dienen)
12	I	55.4	Vermittlungstätigkeiten für Beherbergungsdienstleistungen
13	I	56	Gastronomie (außer in Kombination mit I 55 - Beherbergung, wobei mit den eigenen Beherbergungsgästen mindestens 25 Prozent der Umsätze erzielt werden müssen)
14	J		Verlagswesen, Rundfunk sowie Erstellung und Verbreitung von Medieninhalten (außer 58.1: Verlegen von Büchern und Zeitungen sowie sonstiges Verlagswesen, ohne Software; 58.2: Verlegen von Software; 59.11: Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen; 59.12: Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik und 59.2: Tonstudios; Herstellung von Hörfunkbeiträgen; Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien)
15	K	61	Telekommunikation
16	K	62.20.2 63.10	Rechenzentren, Datacenter Betrieb von Datenverarbeitungseinrichtungen für Dritte Datenverarbeitung, Hosting und damit verbundene Tätigkeiten
17	L		Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen
18	M		Grundstücks- und Wohnungswesen
19	N		Erbringung von wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (außer 71.2 [technische, physikalische und chemische Untersuchung], 72 [Forschung und Entwicklung])
20	O		Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
21	P		Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
22	Q		Erziehung und Unterricht
23	R		Gesundheits- und Sozialwesen
24	S		Kunst, Unterhaltung und Erholung (außer 93.2, soweit die Dienstleistungen überwiegend dem Tourismus zugutekommen)
25	T		Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (außer 96.23, soweit die Dienstleistungen überwiegend dem Tourismus zugutekommen)
26	U		Private Haushalte mit Hauspersonal, Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
27	V		Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

³⁰ Vergleiche auch Artikel 13 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 2 Nummer 45 AGVO.

Anlage 2**Regionale Wachstumskerne**

- Brandenburg an der Havel
- Cottbus
- Eberswalde
- Finsterwalde/Großräschchen/Lauchhammer/Schwarzheide/Senftenberg („Westlausitz“)
- Frankfurt (Oder)
- Eisenhüttenstadt
- Fürstenwalde/Spree
- Königs Wusterhausen/Wildau/Schönefeld („Schönefelder Kreuz“)
- Luckenwalde
- Ludwigsfelde
- Neuruppin
- Oranienburg/Hennigsdorf/Velten
- Perleberg/Wittenberge/Karstädt
- Potsdam
- Schwedt/Oder
- Spremberg

Anlage 3**Kur- und Erholungsorte**

- Bad Belzig: Kernstadt
- Bad Freienwalde: Kernstadt, OT Altranft
- Bad Liebenwerda: Kernstadt, OT Maasdorf, OT Dobra, OT Zeischa, OT Kosilenzien
- Bad Saarow: Kernort
- Bad Wilsnack: Kernstadt
- Buckow: Kernstadt
- Burg/Spreewald: Gemeindeteile Burg-Dorf, Burg-Kauper und Burg-Kolonie, OT Müschen
- Templin: Kernstadt

- Angermünde: Kernstadt, OT Altkünkendorf, OT Wolletz
- Fürstenberg: OT Himmelpfort
- Lindow/Mark
- Lübben/Spreewald
- Lübbenau/Spreewald
- Lychen: Kernstadt, OT Beenz, OT Retzow, OT Rutenberg
- Müllrose: Kernstadt, OT Kaisermühl
- Neuzelle: OT Neuzelle
- Rheinsberg: Kernstadt, OT Flecken Zechlin, OT Kleinzerlang
- Schwielochsee: OT Goyatz
- Schwielowsee
- Senftenberg: Kernstadt, OT Großkoschen (mit Gemeindeteil Kleinkoschen), OT Niemtsch
- Stechlin: OT Neuglobsow
- Wendisch Rietz
- Werder (Havel): Kernstadt, OT Petzow, OT Bliesendorf

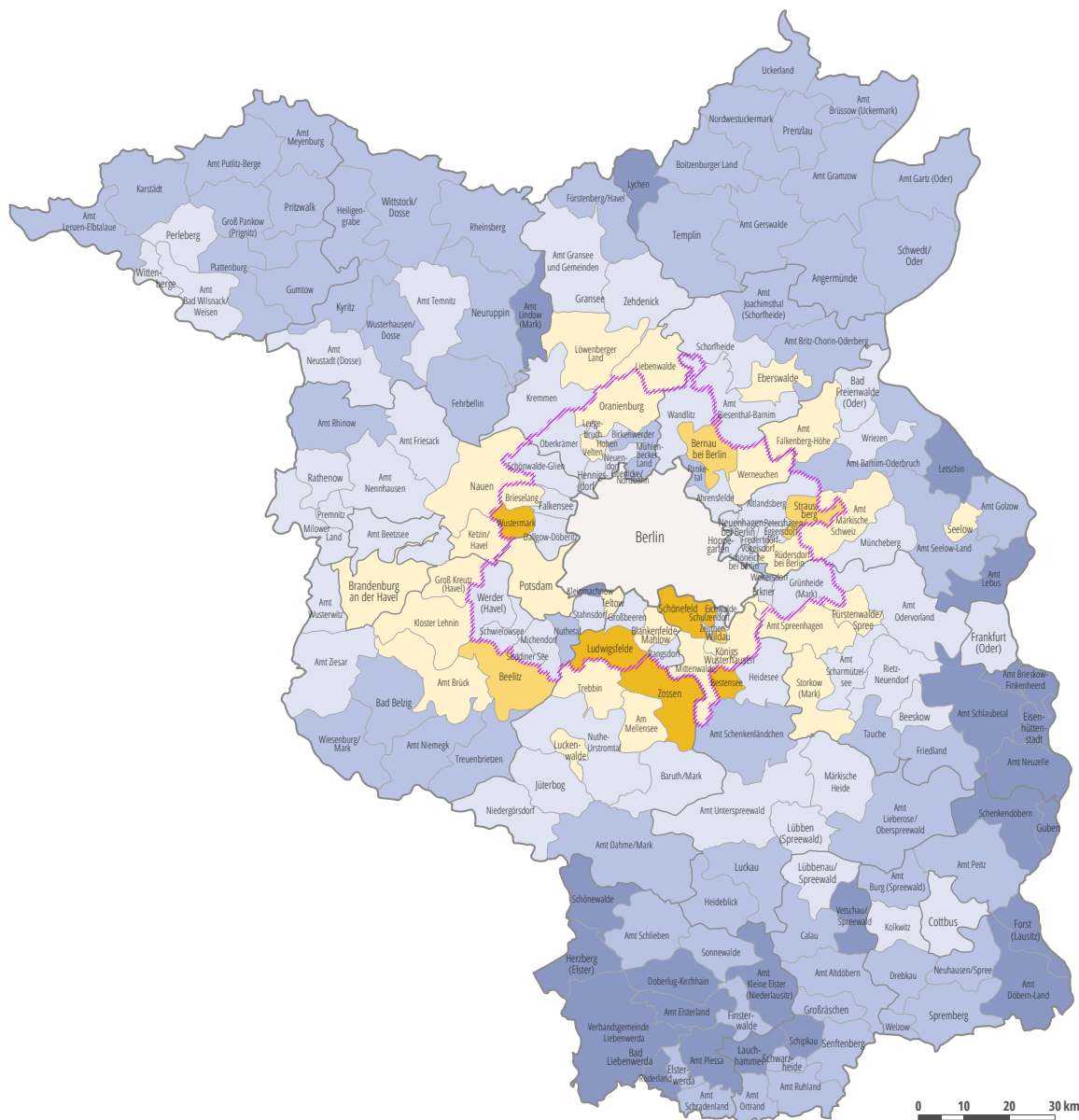
Anlage 4**Flughafenumfeld**

- Blankenfelde-Mahlow
- Eichwalde
- Gosen-Neu Zittau
- Großbeeren
- Königs Wusterhausen (nur mit den Ortsteilen Königs Wusterhausen, Niederlehme, Zernsdorf und Wernsdorf)
- Ludwigsfelde
- Mittenwalde (nur mit den Ortsteilen Mittenwalde, Brunsdorf, Ragow und Schenkendorf)
- Rangsdorf
- Schönefeld
- Schulzendorf
- Wildau
- Zeuthen

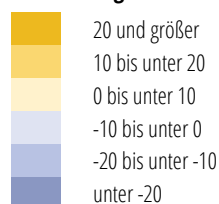
Anlage 5

Land Brandenburg

Bevölkerungsentwicklung der 15- bis unter 65-Jährigen 2040 gegenüber 2023 für die amtsfreien Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinde, mittlere Variante



Bevölkerungsentwicklung [%]



Grenzen



* Schwedt/Oder einschließlich der mitverwalteten Gemeinde Pinnow

Anlage 6**Fördergebiete nach Gemeinden, Landkreisen und kreisfreien Städten****C-Gebiet:**

- Prignitz
- Ostprignitz-Ruppin
- Uckermark
- Havelland (außer die Gemeinde Falkensee)
- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Spree-Neiße
- Oberspreewald-Lausitz
- Elbe-Elster
- Kreisfreie Städte Cottbus, Frankfurt (Oder), Brandenburg an der Havel

D-Gebiet:

- Gemeinde Falkensee
- Oberhavel
- Barnim
- Dahme-Spreewald
- Teltow-Fläming
- Potsdam
- Potsdam-Mittelmark

Grenzregion:

- Uckermark
- Märkisch-Oderland
- Oder-Spree
- Spree-Neiße
- Kreisfreie Städte Cottbus, Frankfurt (Oder)

Anlage 7

Zulässige Fördersätze in Brandenburg für Vorhaben in Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen

Kreisfreie Städte, Landkreise, Gemeinde	Status des Fördergebiets	Basisfördersatz dieser Richtlinie	Zuschlag für Struktureffekte (Nummer 5.4)	Grenzzuschlag	Für Großunternehmen maximal:	Für mittlere Unternehmen maximal:	Für kleine Unternehmen maximal:
Havelland (ohne die Gemeinde Falkensee)	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Brandenburg an der Havel	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Prignitz	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Ostprignitz-Ruppin	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Elbe-Elster	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Oberspreewald-Lausitz	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Cottbus	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Spree-Neiße	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Frankfurt (Oder)	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Oder-Spree	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Märkisch-Oderland	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Uckermark	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Gemeinde Falkensee	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Barnim	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Potsdam-Mittelmark	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Potsdam	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Oberhavel	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Dahme-Spreewald	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Teltow-Fläming	D	-	-	-	-	10 %	20 %

Anlage 8

Zulässige Fördersätze in Brandenburg für Vorhaben in Produktions- und Dienstleistungsinvestitionen

Kreisfreie Städte, Landkreise, Gemeinde	Status des Fördergebiets	Basisfördersatz dieser Richtlinie	Zuschlag für Struktureffekte (Nummer 5.4)	Grenzzuschlag	Für Großunternehmen maximal:	Für mittlere Unternehmen maximal:	Für kleine Unternehmen maximal:
Havelland (ohne die Gemeinde Falkensee)	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Brandenburg an der Havel	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Prignitz	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Ostprignitz-Ruppin	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Elbe-Elster	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Oberspreewald-Lausitz	C	10 %	5 %	-	15 %	25 %	35 %
Cottbus	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Spree-Neiße	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Frankfurt (Oder)	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Oder-Spree	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Märkisch-Oderland	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Uckermark	C	10 %	5 %	10 %	25 %	35 %	45 %
Gemeinde Falkensee	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Barnim	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Potsdam-Mittelmark	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Potsdam	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Oberhavel	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Dahme-Spreewald	D	-	-	-	-	10 %	20 %
Teltow-Fläming	D	-	-	-	-	10 %	20 %

Anlage 9

Zulässige Fördersätze in Brandenburg für Transformationsvorhaben nach Artikel 41 AGVO

Kreisfreie Städte, Landkreise, Gemeinde	Status des Fördergebiets	Basisfördersatz	Für Großunternehmen maximal:	Für mittlere Unternehmen maximal:	Für kleine Unternehmen maximal:
Havelland (ohne die Gemeinde Falkensee)	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Brandenburg an der Havel	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Prignitz	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Ostprignitz-Ruppin	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Elbe-Elster	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Oberspreewald-Lausitz	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Cottbus	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Spree-Neiße	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Frankfurt (Oder)	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Oder-Spree	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Märkisch-Oderland	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Uckermark	C	45 %	45 %	55 %	65 %
Gemeinde Falkensee	D	45 %	45 %	55 %	65 %
Barnim	D	45 %	45 %	55 %	65 %
Potsdam-Mittelmark	D	45 %	45 %	55 %	65 %
Potsdam	D	45 %	45 %	55 %	65 %
Oberhavel	D	45 %	45 %	55 %	65 %
Dahme-Spreewald	D	45 %	45 %	55 %	65 %
Teltow-Fläming	D	45 %	45 %	55 %	65 %

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft,
Energie, Klimaschutz und Europa zur Förderung
der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
- GRW - (GRW-I)**

Vom 26. August 2026

1 Grundlagen, Zweckungszweck

1.1 Das Land Brandenburg gewährt

- auf der Grundlage des GRW-Gesetzes vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2021 (BGBl. I S. 770) geändert worden ist,
- im Rahmen des auf dieser Grundlage ergangenen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in seiner jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Koordinierungsrahmen GRW),
- nach den Regelungen des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union (EU), insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)¹
- aufgrund der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- nach Maßgabe dieser Richtlinie

Zuwendungen für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturmaßnahmen.

Die Zuwendungen werden zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse gewährt und verfolgen dazu drei Hauptziele:

- Beschäftigung und Einkommen sichern und schaffen, Wachstum und Wohlstand erhöhen,
- Standortnachteile ausgleichen,
- Transformationsprozesse hin zu einer klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaft beschleunigen.

Jedes im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Vorhaben muss dabei mindestens eines der oben genannten Hauptziele unterstützen. Gefördert werden Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur, Maßnahmen im Bereich der Vernetzung und Kooperation sowie Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, soweit sie unmittelbar für die Entwicklung der regionalen Wirtschaft erforderlich sind.

1.2 Zuwendungsempfänger haben die gewährte Zuwendung nur für die im Bescheid festgelegte Infrastrukturmaßnahme zu verwenden. Eine solche Verwendung liegt regelmäßig nur dann vor, wenn das Infrastrukturvorhaben bis zum Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums verwirklicht wurde und bei Erschließungsmaßnahmen die Belegung (Nummer 2.1.1) erfolgt ist (Zuwendungszweck).

1.3 Gegenstände, zu deren Erwerb oder Herstellung zum Zwecke künftiger Nutzung die Zuwendung gewährt wurde, unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung. Diese beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung, sie endet fünfzehn Jahre nach dem Ende des im Zuwendungsbescheid bestimmten Investitionszeitraums, für reine Ausstattungsmaßnahmen nach dem Ende von fünf Jahren. Werden Gegenstände während der Zweckbindungsfrist durch gleich- oder höherwertige ersetzt, so unterliegen diese bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist gemäß Satz 2 der Zweckbindung.

1.4 Ein Rechtsanspruch auf GRW-Mittel besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Hierzu bezieht die Bewilligungsbehörde Hinweise der Mitglieder im Vorfeld sowie im Rahmen der Beratung des Landesförderrats (LFA) ein. Dieser berät die Bewilligungsbehörde vor Förderentscheidungen.

1.5 Die GRW-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen (Subsidiaritätsgrundsatz). Eine angemessene Eigenbeteiligung der Träger des Vorhabens an den förderfähigen Investitionskosten ist in jedem Fall Voraussetzung für eine Förderung (Zusätzlichkeitsgrundsatz).

1.6 Das Land Brandenburg ist GRW-Fördergebiet im Sinne des Koordinierungsrahmens GRW.

1.7 Die beihilferechtlichen Fördervoraussetzungen der EU sind zu beachten. Soweit in dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen enthalten sind, gelten die Regelungen des Koordinierungsrahmens GRW in der jeweils geltenden Fassung.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird vorrangig auf strukturbedeutsame Orte und Vorhaben, die unmittelbare positive Auswirkungen auf die Umsetzung der Regionalentwicklungsstrategie des Landes Brandenburg (RES)² haben, ausgerichtet.

Die Vorgaben der Nummern 3.2.2 ff., 3.3, 3.4 ff., 3.5.1, 3.6 und 5 des Koordinierungsrahmens GRW sind zu berücksichtigen.

¹ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

² Vergleiche Kabinettschluss „Strategische Leitplanken der Regionalentwicklung (SLP) mit möglichen Anwendungsfeldern“ vom 31. August 2021.

- 2.1 Förderfähig sind
- 2.1.1 die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligung nachgewiesen wird,
- dass das Gelände überwiegend mit GRW-förderfähigen Betrieben (entsprechend Koordinierungsrahmen GRW) belegt werden kann,
 - dass in der Umgebung keine geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen verfügbar sind.
- Die Erweiterung bestehender Industrie- und/oder Gewerbegebiete wird nur gefördert, wenn die Flächengröße, der Zuschnitt oder spezifische Einschränkungen der noch verfügbaren Flächen die Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben verhindern.
- 2.1.2 die Errichtung oder der Ausbau zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das überregionale Straßen- und Schienenverkehrsnetz.
- Die Verkehrsanbindungen müssen allen interessierten Nutzenden diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Nicht förderfähig sind Verkehrsanbindungen nach Maß, die nur von einem Unternehmen genutzt werden, und Betriebsstraßen und Schienenanbindungen, die sich im Eigentum von Unternehmen befinden. Soweit Straßen gefördert werden, sind diese öffentlich zu widmen, sodass keine Benutzungsgebühren erhoben werden.
- 2.1.3 die Errichtung oder der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale und überregionale Versorgungsnetz.
- 2.1.4 die Errichtung oder der Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und Verteilungsanlagen zur Anbindung von Gewerbebetrieben an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz, einschließlich der Erweiterung und Modernisierung bestehender Abwasserbehandlungsanlagen.
- 2.1.5 die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren (Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren beziehungsweise -parks und Ähnliches, einschließlich anteiliger Coworking Spaces), soweit diese
- an einem Standort mit unmittelbarem räumlichem Bezug zu einer Hochschule oder Universität im Land Brandenburg oder
 - in inhaltlicher Zusammenarbeit mit einer Forschungseinrichtung umgesetzt werden,
- sofern nachgewiesen wird, dass in der betreffenden Kommune freie Gewerbeflächen für die perspektivische Ansiedlung sich erweiternder Unternehmen aus den Gewerbezentren verfügbar sind.
- 2.1.6 Maßnahmen des Tourismus
- 2.1.6.1 Als öffentliche touristische Infrastruktur werden gefördert:
- Maßnahmen zur Qualitätssteigerung öffentlicher Infrastrukturen in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten (Anlage 1),
 - Maßnahmen im Sinne der Tourismusstrategie Brandenburg (https://mweke.brandenburg.de/media/bb1.a.3814.de/Tourismusstrategie_Bbg_06_2023.pdf) mit besonderem Potenzial für das Land: Rad-, Wander-, Wasser-, Natur-, gesundheitsorientierter und barrierefreier Tourismus.
- 2.1.6.2 Bei der Förderung touristischer Infrastruktureinrichtungen ist zwischen nicht einnahmeschaffenden und einnahmeschaffenden Maßnahmen zu unterscheiden.
- 2.1.6.3.1 Förderfähig sind im Einzelnen Maßnahmen der Modernisierung und des Ausbaus der touristischen Basisinfrastruktur sowie Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung, sofern sie nicht einnahmeschaffend und nicht mit anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:
- a) die Modernisierung der in Anlage 2 benannten Radwege (einschließlich Errichtung und Ausbau), an denen das Land aufgrund ihrer infrastrukturellen Bedeutung für den Tourismus ein besonderes strategisches Interesse hat und sofern diese gemäß den Hinweisen zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr im Land Brandenburg (HBR Brandenburg) beschildert werden,
 - b) die Ausstattung von Wanderwegen (Modernisierung der Beschilderung und Möblierung),
 - c) unentgeltliche Park-/Rastplätze,
 - d) unentgeltliche öffentliche Toiletten im Rahmen einer touristischen Gesamtmaßnahme,
 - e) unentgeltliche Informationszentren,
 - f) Promenaden,
 - g) Kurparks,
 - h) Errichtung und Modernisierung (einschließlich Ausstattung) von unentgeltlichen zukunftsfähigen Steganlagen, Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätzen, soweit diese Bestandteil der Wassersportentwicklungsplanung des Landes sind,
 - i) Wassertretanlagen.
- 2.1.6.3.2 Förderfähig ist die nachstehend beispielhaft benannte einnahmeschaffende Maßnahme, die den innergemeinschaftlichen Handel nicht beeinträchtigt und ausschließlich regionale Bedeutung hat:
- Errichtung und Modernisierung (einschließlich Ausstattung) von entgeltlichen zukunftsfähigen Steganlagen, Bootsanlegestellen und Wasserwanderrastplätzen, soweit diese Bestandteil der Wassersportentwicklungsplanung des Landes sind.
- 2.1.6.3.3 Förderfähig sind zudem einnahmeschaffende Maßnahmen des Tourismus auf der beihilferechtlichen

Grundlage der Artikel 53, 55 und 56 AGVO (Wirtschaftlichkeitslücke).

- 2.1.7 die beihilfefreie Errichtung und der Ausbau von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen sowie die Errichtung von Forschungsinfrastrukturen gemäß Artikel 26 AGVO.
- 2.1.8 Planungs- und Beratungsleistungen mit Ausnahme der Bauleitplanung, welche die Träger zur Vorbereitung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, nicht jedoch eine Beratung über die Antragstellung selbst. Die Leistungen dürfen nur gefördert werden, soweit sie nicht aus anderen Programmen des Landes zu finanzieren sind.
- 2.1.9 die Erarbeitung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten für wirtschaftsräumlich zusammenhängende strukturschwache Regionen.
- 2.1.10 Regionalbudgetvorhaben
- a) Mit dem Regionalbudget können gemeinsame Projekte zur Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien durchgeführt werden zur:
- Stärkung regionsinterner Kräfte,
 - Verbesserung der regionalen Kooperation,
 - Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse oder
 - Verstärkung von Maßnahmen des Regionalmarketings.
- b) Mit dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung gewerblicher Unternehmen erfolgen. Die Träger können Dienstleistungen bei privaten Dienstleistungserbringern erwerben. Aufwendungen für ein Regionalbudget dürfen nicht doppelt gefördert werden.
- 2.1.11 Weitere Maßnahmen zur Steigerung der Standortattraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit einschließlich regionaler Daseinsvorsorge.
- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.2.1 Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels.
- 2.2.2 Maßnahmen des Bundes und der Länder.
- 2.2.3 Maßnahmen
- a) der allgemeinen Landschaftspflege,
 - b) der Entwicklungspflege,
 - c) der denkmalenschutzbedingten Mehraufwendungen (inklusive archäologischer Begleitung),
 - d) der Naherholung,
 - e) zur Sanierung oder Instandsetzung musealer Anlagen und Einrichtungen (zum Beispiel Schlösser, Burgen, Industrieanlagen als Museen),
 - f) zur Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur allgemeinen Steigerung der Attraktivität der Innenstadt, wenn diese ohne unmittelbare Bedeutung für die umliegenden Tourismusbetriebe sind,
 - g) zur Errichtung oder zum Ausbau von Unterkünften (zum Beispiel Jugendherbergen),
 - h) für lokale Sporteinrichtungen (Sportplätze, Stadien, sonstige Sporteinrichtungen),
 - i) für Stellplätze, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Basiseinrichtung stehen.
- 2.2.4 die Errichtung von Bädern, Kureinrichtungen, Häusern des Gastes, Kongress- und Tagungszentren.
- 2.2.5 die Errichtung und der Ausbau von Wirtschaftshäfen (zum Beispiel Kaikanten) und Regionalflugplätzen, sofern es sich nicht um förderfähige Maßnahmen gemäß Nummer 2.1.1 oder Nummer 2.1.2 dieser Richtlinie handelt.
- 2.2.6 der Bau oder Ausbau von
- a) Straßen mit netzbildendem Charakter,
 - b) Marktplätzen,
 - c) Streckenabschnitten oder Netzen des öffentlichen Personennahverkehrs,
 - d) Verkehrsverbindungen, die förderfähig sind nach den jeweiligen Richtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden des Landes Brandenburg - Teil kommunaler Straßenbau,
 - e) Radwege, die nicht den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) entsprechen.
- 2.2.7 die Neuerrichtung von Anlagen für die Beseitigung beziehungsweise Reinigung von Abwasser.
- 2.2.8 die Ausgaben für
- a) den Grunderwerb, sofern nicht gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.5,
 - b) die Bauleitplanung,
 - c) die Unterhaltung, Wartung und Ablösung (Straßenbau),
 - d) Hausanschlusskosten gemäß Nummer 2.1.1,
 - e) die Finanzierung,
 - f) die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz geltend gemacht werden kann,
 - g) Eigenleistungen der Träger der Infrastrukturmaßnahme,
 - h) Leistungen kommunaler, rechtlich nicht selbstständiger Eigenbetriebe,
 - i) ökologische Ausgleichsmaßnahmen, bei denen Ausgleichszahlungen in Fonds oder Ähnliches geleistet werden, um zu einem unbestimmten Zeitpunkt an einem unbestimmten Ort Ausgleichsmaßnahmen zu finanzieren,
 - j) Richtfeste und Einweihungsfeiern.

3 Zuwendungsempfangende

- 3.1 Empfangende der Zuwendung sind Träger der Infrastrukturmaßnahme. Träger einer Maßnahme können nur Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände sein, welche der Kommunalaufsicht unterstehen.
- 3.2 Zuwendungsempfangende bei der Modernisierung der Radwege nach Nummer 2.1.6.3.1 Buchstabe a sind die Landkreise und kreisfreien Städte.
- 3.3 Die Zuwendungsempfangenden gemäß Nummer 3.1 und gemäß Nummer 3.2 sind in vollem Umfang für die richtlinienkonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haften dementsprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung. Sofern beim Träger gemäß Nummer 3.1 Gewerbebetriebe beteiligt sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.
- 3.4 Die Zuwendungsempfangenden gemäß Nummer 3.1 können die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung der Infrastrukturmaßnahme sowie das Eigentum an der Infrastrukturmaßnahme an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Dafür müssen die Voraussetzungen nach Nummer 3.2.1.4 des Koordinierungsrahmens GRW erfüllt sein (vergleiche Nummer 7.6).

Die Zuwendungsempfangenden haben zuvor mit der Bewilligungsbehörde das Einvernehmen herzustellen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Infrastrukturmaßnahme ist unter Beachtung des Subsidiaritäts- und des Zusätzlichkeitsgrundsatzes (Nummer 1.5) nur förderfähig, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft unabdingbar ist. Die zu fördernde Infrastrukturmaßnahme muss die begründete Erwartung zulassen, dass neue Arbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze durch gewerbliche Unternehmen gesichert werden.
- 4.2 Anhand der mittelfristigen Finanzplanung ist von den Antragstellenden nachzuweisen, dass die Folgekosten der Investition getragen werden können.
- 4.3 Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales des zu fördernden Vorhabens sowie der Einfluss auf die demografische Entwicklung sind darzustellen.
- 4.4 Das förderfähige Investitionsvolumen muss mindestens 50 000 Euro betragen. (Gilt nicht für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.8 und 2.1.9.)

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als Zuschuss beziehungsweise Zuweisung gewährt.

Prognostizierte Gewinne im Zeitraum der Zweckbindungsfrist werden vor Bewilligung der Zuwendung abgezogen. Gewinne entstehen dann, wenn erwartete Einnahmeüberschüsse (Nettoeinnahmen) als Ergebnis einer Einnahmen-/Ausgabenbetrachtung (E/A-Betrachtung) über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist einschließlich eines gutachterlich ermittelten etwaigen Restwertes der Infrastrukturmaßnahme den Eigenanteil der Maßnahmenträger überschreiten. Wird bei der E/A-Betrachtung eine Unterdeckung ermittelt, ist deren Finanzierung durch die Maßnahmenträger nachzuweisen. Die E/A-Betrachtung zu Nummer 2.1.5 ist im Rahmen einer Discounted Cash-Flow (DCF)-Analyse (beziehungsweise vergleichbares Ertragswertverfahren) durch eine unabhängige Wirtschaftsprüferin oder einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu belegen. Für nicht einnahmeschaffende Infrastrukturen, insbesondere zu den Nummern 2.1.1 und 2.1.2, ist eine E/A-Betrachtung nicht erforderlich.

Für Investitionen nach Nummer 2.1.1 sind Vermarktungsüberschüsse bei der Zuwendung zu berücksichtigen beziehungsweise an den Zuwendungsgeber zurückzuführen. Überschüsse ergeben sich aus der Differenz zwischen erzieltm Verkaufspreis beziehungsweise erzielbarem Verkaufspreis und der Summe der Ausgaben aus dem Grundstückserwerb beziehungsweise dem Verkehrswert des unerschlossenen Grundstücks, soweit diese den Eigenanteil der Träger an den förderfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme und die Ausgaben für nicht förderfähige Investitionen übersteigen.

- 5.2 Der Fördersatz bei der Anteilfinanzierung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben der Infrastrukturmaßnahme (Basisförderung).

- 5.3 Bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen können Fördersätze von bis zu 80 Prozent³ gewährt werden (Potenzialförderung), sofern sich die geförderte Maßnahme in eine regionale Entwicklungsstrategie einfügt und mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet einen Beitrag zur notwendigen Transformation zu einer klimaneutralen und insgesamt nachhaltigen Wirtschaft, zum Beispiel durch die Revitalisierung von Altstandorten (siehe Nummer 6.2) oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme leistet in besonderer Weise einen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

³ Unter Nachweis des Bedarfs durch die Antragstellenden; eine Anhebung des Fördersatzes für Vorhaben der Radwegmodernisierung ist nicht möglich.

- 5.4 Der Zuwendungshöchstbetrag für große Vorhaben bestimmt sich nach den folgenden angepassten Förderhöchstsätzen, die jeweils von den Fördersätzen nach Nummer 5.2 oder Nummer 5.3 ausgehen:

Zuwendungsfähige Ausgaben	Förderhöchstsatz
bis zu 15 Mio. EUR	100 % des Förderhöchstsatzes
Teil > 15 Mio. EUR	50 % des Förderhöchstsatzes

Der auf den 15 Millionen Euro übersteigenden Anteil anzuwendende um 50 Prozent reduzierte Fördersatz bedeutet, dass für diesen Teil im Falle einer Basisförderung ein Fördersatz von bis zu 30 Prozent und im Falle einer Potenzialförderung von bis zu 40 Prozent gewährt wird.

- 5.5 Es werden nur Ausgaben gefördert, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme stehen, wenn sie zur Durchführung notwendig sind, den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen sowie bei ihrer Entstehung bestehende vergaberechtliche Verpflichtungen eingehalten werden und dabei marktoffene, transparente und diskriminierungsfreie Verfahren zur Anwendung kommen.

6 Zuwendungsfähige Ausgaben

- 6.1 Im Rahmen der Erschließung, des Ausbaus und der Revitalisierung von Industrie- und Gewerbegebieten sind insbesondere folgende Ausgaben förderfähig:

- a) Ausgaben der Baureifmachung (zum Beispiel Geländegestaltung).
- b) Bauausgaben, zum Beispiel für
 - die Errichtung von Straßen, Wegen und Grünanlagen,
 - die Errichtung oder den Ausbau der Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das überregionale Straßen- und Schienennetz, soweit diese keinen netzbildenden Charakter aufweisen,
 - die Errichtung oder den Bau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilanlagen zur Anbindung von Industrie- und Gewerbegebieten an das regionale beziehungsweise überregionale Versorgungsnetz,
 - die Errichtung oder den Ausbau von Abwasser-, Strom-, Gas-, Fernwärme- und anderen Energieleitungen und -verteilungsanlagen,
 - die Kosten für den Grunderwerb (reiner Flächenkaufpreis), maximal 25 Prozent der Kosten der gesamten Maßnahme.
- c) Ausgaben für Umweltschutzmaßnahmen, zum Beispiel für
 - die Errichtung oder den Ausbau von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die die Träger ge-

mäß Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder zu erbringen haben,

- die Errichtung oder den Ausbau von Lärmschutzwällen oder Begrünung.

- d) projektvorbereitende und projektbegleitende Baukosten (insbesondere Honorare für Architekten und Landschaftsarchitekten sowie Ingenieurleistungen, soweit sie für projektbezogene Planungen, Baubetreuungen und Bauleitungen anfallen).

- 6.2 Bei der Revitalisierung von Altstandorten (Industrie-, Gewerbe-, Konversions- oder Verkehrsbrachflächen) sind zusätzlich förderfähig:

- a) Ausgaben für die Beseitigung von auf den brachliegenden Altstandorten befindlichen Altanlagen (alte Fabrikationsstätten, Militärgebäude, Gebäude oder Versorgungseinrichtungen).
- b) Ausgaben für die Beseitigung von Altlasten, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen, sofern diese Beseitigung für die Umsetzung der Maßnahme erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist und sofern keine vorrangige umweltrechtliche Haftung (beispielsweise nach Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG]) eines Dritten besteht.

Die unter den Buchstaben a und b benannten Sanierungsausgaben sind nur dann wirtschaftlich vertretbar, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Größe des Infrastrukturprojekts und der Anzahl der anzusiedelnden Betriebe stehen (Kosten-Nutzen-Relation) und nicht bereits durch andere Finanzierungsmöglichkeiten gedeckt werden, zum Beispiel durch Inanspruchnahme aus Störerhaftung, Altlastenfonds, Städtebauförderungsmittel, Konversionsmittel. Soweit andere Finanzierungsmöglichkeiten bestehen, sind diese von den förderfähigen Ausgaben abzusetzen (vergleiche Nummer 1.5 - Subsidiaritätsgrundsatz).

- 6.3 Baubehausgaben für Maßnahmen der Nummern 2.1.1 bis 2.1.7 können bis zu maximal 20 Prozent der zuwendungsfähigen Baukosten einer Maßnahme (grundsätzlich Hauptgruppen 200 bis 600 der DIN 276) gefördert werden. Eine Förderung der Ausgaben von Baugenehmigungen ist ausgeschlossen. Vermarktungskosten im Zuge von Maßnahmen der Nummer 2.1.1 sind förderfähig bis zu 2 Euro je Quadratmeter zu erschließende Nettofläche.

- 6.4 Die Zuwendung für ein Regionalbudget nach Nummer 2.1.10 beträgt bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 250 000 Euro pro Jahr. Die Laufzeit der Vorhaben kann bis zu drei Jahren betragen. Bei Verlängerung sind die Fördersätze degressiv auszugestalten (Absenkung pro Verlängerungsperiode um mindestens 10 Prozentpunkte).

Ein Regionalbudget soll sich auf eine Region beziehen, die einen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Entwicklungsproblemen und -chancen abbildet.

- 6.5 Die Zuwendungen für Planungs- und Beratungsleistungen nach Nummer 2.1.8 sowie für Regionale Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1.9 betragen bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Für die Erstellung Regionaler Entwicklungskonzepte nach Nummer 2.1.9 sowie für vorbereitende Planungsleistungen außerhalb der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) (Machbarkeitsstudien oder Ähnliches) betragen diese höchstens 100 000 Euro.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Zuwendungen für Investitionen werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von sechs Monaten begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird. Die genannten Fristen beginnen an dem Tag zu laufen, an dem der Bewilligungsbescheid Bestandskraft erlangt.
- 7.2 Träger von Infrastrukturmaßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 der Richtlinie haben die geförderte Einrichtung vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist ein Vermarktungskonzept vorzulegen, dessen Umsetzung grundsätzlich zu beauftragen ist.
- 7.3 Die mit Fördermitteln der GRW erschlossenen Industrie- und Gewerbegelande werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung ausschließlich zum Marktpreis im Einklang mit der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1) verkauft.

Sollten Träger, Betreibende und Eigentümer einer geförderten Infrastruktur auseinanderfallen, müssen die Träger über das Grundstück gegenüber den Eigentümern vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die spätere Umgestaltung und spätere Nutzung besitzen und es ist eine Wertabschöpfungsklausel zu verankern, die sicherstellt, dass etwaige Gewinne oder Vorteile bei privaten Trägern beziehungsweise Betreibenden der Infrastruktur abgeschöpft werden und nach Abzug der Aufwendungen nach Ablauf der Bindungsfrist gemäß Nummer 1.3 an den Zuwendungsgeber abgeführt werden.

- 7.4 Wird nach Nummer 2.1.1 oder Nummer 2.1.2 der Richtlinie Gelände erschlossen, das sich nicht im Eigentum des Trägers befindet, über welches die Träger aber vertraglich abgesicherte Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung und spätere Nutzung haben, werden den Eigentümern durch die geförderten Maßnahmen während der Zweckbindung (vergleiche Nummer 7.8) entstehende Vorteile (Differenz zwischen Verkaufspreis und Verkehrswert des unerschlossenen beziehungsweise nicht hergerichteten Grundstücks)

auf der Grundlage eines Abschöpfungsvertrages entzogen.

- 7.5 Träger der Infrastrukturmaßnahme haben vor Bewilligung der Fördermittel zu prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Die Prüfung soll auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen. Zur Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens geben die Träger zweckmäßigerweise Anzeigen auf, in denen das geplante Infrastrukturvorhaben vorgestellt wird und private Unternehmen aufgefordert werden, sich zu bewerben. Die Bewilligungsbehörde weist die Träger der Infrastrukturmaßnahme (Zuwendungsempfänger) in geeigneter Weise auf diese Vorgehensweise hin.

- 7.6 Träger können die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojekts sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt auch an auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen des Privatrechts übertragen. Eine Übertragung setzt voraus, dass

- die Förderziele der GRW gewahrt bleiben und die geförderte Infrastruktureinrichtung vorrangig und zielgerichtet förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt wird (Nummer 7.2),
- die Träger ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projekts behalten, etwa durch eine geeignete vertragliche Ausgestaltung (zum Beispiel Geschäftsbesorgungs-, Treuhand-, Erschließungsvertrag),
- die Auswahl der Betreibenden unter Beachtung der Vorschriften zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgt und
- sich die wirtschaftliche Aktivität der Betreibenden auf den Betrieb beziehungsweise die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung zu beschränken hat. Der Träger darf die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich nutzen. Die Vergütung erfolgt mit einem marktüblichen Entgelt.

- 7.7 Betreibende und Nutzende sowie Träger und Nutzende dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

- 7.8 Träger und gegebenenfalls Betreibende der Infrastrukturmaßnahme sind an die Erfüllung der im Koordinierungsrahmen GRW und in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von mindestens 15 Jahren gebunden.

- 7.9 Die Maßgaben der Standards energieeffizienten Bauens gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind bei der Errichtung von Gebäuden zu beachten.

8 Verfahren

- 8.1 Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für Investitionen ist vor Beginn des Investitionsvorhabens

über das Online-Portal bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) (Bewilligungsstelle) zu stellen. Vor Antragstellung ist ein Beratungsgespräch bei der ILB obligatorisch zu führen. Eine Antragsprüfung noch im jeweils laufenden Haushaltsjahr kann regelmäßig nur erwartet werden, wenn die erforderlichen Unterlagen vollständig am 30. Juni bei der ILB vorliegen.

Die Antragstellenden dürfen nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich:

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn von Bauarbeiten für das Vorhaben oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstungen oder
- d) eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Investitionsvorhabens. Der Grunderwerb ist - außer bei Einrichtungen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.5 - nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

- 8.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GRW-Förderung.
- 8.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die den Antragstellenden in früheren Jahren gewährt wurden, und insbesondere die Ergebnisse der Verwendungsnachweisprüfung, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.
- 8.4 Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit von Planung und Konstruktion und die Angemessenheit der Ausgaben baulicher Infrastrukturmaßnahmen werden vor der Entscheidung zur Bewilligung
 - a) durch hinlängliche baufachliche Dokumentationen (mindestens Genehmigungsplanung, Leistungsphase 4 HOAI) und
 - b) durch eine von der Bewilligungsbehörde veranlasste baufachliche Prüfung festgestellt. Diese Prüfung muss durch die zuständige staatliche Bauverwaltung oder eine andere nach § 44 Absatz 2 LHO zugelassene Stelle erfolgen. Bei Vorhaben mit einem Zuwendungsvolumen unter 1 000 000 Euro soll auf die baufachliche Prüfung verzichtet werden.

Für die nach der AGVO freigestellten Beihilfen müssen neben den Voraussetzungen der jeweiligen Freistellungsbestimmungen auch die Voraussetzungen des Kapitels I AGVO erfüllt werden.

Informationen über jede Einzelbeihilfe nach AGVO von über 100 000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe nach der De-minimis-Verordnung⁴ auf einer ausführlichen Beihilfen-Website der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

- 8.5 In begründeten Ausnahmefällen kann durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa nach Einzelfallprüfung abweichend von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des Koordinierungsrahmens entschieden werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. Von einem besonderen Landesinteresse kann insbesondere ausgegangen werden, wenn die Infrastrukturmaßnahme in erheblichem Maße langfristigen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für das Land hat, das heißt
 - ein konkreter strukturpolitischer und finanzieller Bedarf nachgewiesen wird oder
 - der Ansiedlung von Hochtechnologien dient oder
 - es sich um Verbundprojekte handelt, bei denen Förderprogramme anderer Ressorts eingebunden sind.
- 8.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8.7 Abweichend von VV/VVG Nr. 7 zu § 44 LHO wird bestimmt, dass Zuwendungs(teil)beträge nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausgezahlt werden dürfen. Ein letzter Teilbetrag von 5 Prozent der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst ausgezahlt werden, wenn die Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)/ Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt haben.
- 8.8 Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches sind im Antragsformular zu bezeichnen.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).

9 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2027 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW (GRW-I) vom 23. Dezember 2025 (ABl. 2026 S. 127) außer Kraft.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Diese Richtlinie findet Anwendung auf Anträge, die während ihrer Laufzeit gestellt und beschieden werden. Sie findet ferner Anwendung auf GRW-I-Anträge, die bereits vor Inkrafttreten gestellt, aber noch nicht beschieden worden sind.

10.2 Verlieren Gemeinden beziehungsweise Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde beziehungsweise des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt wurden.

Anlage 1 zur Förderrichtlinie GRW-I

Folgende Standorte bilden Kur- und Erholungsorte im Land Brandenburg:

Bad Belzig: Kernstadt
Bad Freienwalde: Kernstadt, OT Altranft
Bad Liebenwerda: Kernstadt, OT Maasdorf, OT Dobra, OT Zeischa, OT Kosilenzien
Bad Saarow: Kernstadt
Bad Wilsnack: Kernstadt
Buckow: Kernstadt
Burg/Spreewald: Gemeindeteile Burg-Dorf, Burg-Kauper und Burg-Kolonie, OT Müschen
Templin: Kernstadt
Angermünde: Kernstadt, OT Altkünkendorf, OT Wolletz
Fürstenberg: OT Himmelpfort

Lindow/Mark
Lübben/Spreewald
Lübbenau/Spreewald
Lychen: Kernstadt, OT Beenz, OT Retzow, OT Rutenberg
Müllrose: Kernstadt, OT Kaisermühl
Neuzelle: OT Neuzelle
Rheinsberg: Kernstadt, OT Flecken Zechlin, OT Kleinerlang
Schwielochsee: OT Goyatz
Schwielowsee
Senftenberg: Kernstadt, OT Großkoschen (mit Gemeindeteil Kleinkoschen), OT Niemtsch
Stechlin: OT Neuglobsow
Wendisch Rietz
Werder (Havel): Kernstadt, OT Petzow, OT Bliesendorf

Anlage 2 zur Förderrichtlinie GRW-I

Radwege, an denen das Land aufgrund ihrer infrastrukturellen Bedeutung für den Tourismus ein besonderes strategisches Interesse hat¹

1. Radweg Berlin - Kopenhagen
2. Radweg Berlin - Leipzig
3. Radweg Berlin - Usedom
4. Bischofstour
5. Dahme-Radweg
6. Elbe-Müritz-Radweg
7. Elberadweg
8. Europaradweg R1 (D-Route 3)
9. Fläming-Skate
10. Fürst-Pückler-Radweg
11. Gurkenradweg
12. Havel-Radweg
13. Havelland-Radweg
14. Kohle-Wind & Wasser-Tour
15. Märkische Schlössertour
16. Niederlausitzer Bergbautour
17. Oderbruchbahn-Radweg
18. Oder-Neiße-Radweg
19. Oder-Spree-Tour
20. Radrouten Historische Stadtkerne, 6 Routen
21. Seenlandroute
22. Spreeradweg
23. Tour Brandenburg
24. Uckermärkischer Radrundweg

¹ Die Radwegeführung ist durch Routenorientierte Wegweisung, Zwischenwegweisung sowie Objektwegweisung entsprechend den Hinweisen zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr im Land Brandenburg (HBR) hinlänglich zu beschildern.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - RLuS Ausgabe 2023, Fassung 2025

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 19/2026 - Verkehr
Sachgebiet 12: Umweltschutz
12.2: Luftreinhaltung
Vom 27. August 2026

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 12/2026 vom 8. Mai 2026 hat das Bundesministerium für Verkehr die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung - RLuS Ausgabe 2023, Fassung 2025 eingeführt. Erläuternd wird auf die Regelungen in diesem Allgemeinen Rundschreiben verwiesen.

Hiermit wird das genannte Allgemeine Rundschreiben des Bundesministeriums für Verkehr für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Die Druckversion der RLuS 2023, Fassung 2025 ist erhältlich beim FGSV Verlag, Wesselingstraße 17, 50999 Köln.

Das PC-Berechnungsprogramm kann per Download inklusive Benutzerhandbuch bezogen werden bei der Firma Lohmeyer GmbH, Friedrichstraße 24, 01067 Dresden. Dort sind auch nähere Informationen über das Programm, dessen Preis sowie die Programmbetreuung erhältlich.

Der Runderlass „Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (RLuS), Ausgabe 2023 - RLuS 2023“ vom 3. November 2023 (ABl. S. 1122) wird hiermit aufgehoben.

Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16949 Putnitz

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. September 2026

Die Firma Biogas-Produktion Putnitz GmbH, Mertensdorfer Weg 12 in 16949 Putnitz, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Mertensdorfer Weg 12 in 16949 Putnitz in der Gemarkung Putnitz, Flur 4, Flurstücke 60/1, 60/8 und 62 eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Zusammenführung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlagen BGA Putnitz I bis III. Neben der Errichtung neuer Behälter und der Flexibilisierung der Blockheizkraftwerke (BHKW) beinhaltet das beantragte Vorhaben auch die Errichtung einer neuen zentralen Notfackel, einer Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) mit einer Anlage zur Reinigung von Abgas aus der Aufbereitung (RTO-Anlage), einer Kohlendioxid-Verflüssigungsanlage (LCO2) sowie einer neuen Lagerfläche für Eisenpräparate von 40 m². Darüber hinaus wird das Umwallungskonzept auf Grund der neuen Behälter angepasst. Mit der Änderung verbunden ist die flexible Änderung und Erhöhung der Einsatzstoffe bei erstmaligem Einsatz von Wirtschaftsdünger. Die Einsatzstoffmenge beträgt zukünftig 351 t/d. Die erzeugte Biogasmenge erhöht sich auf 26,8 Mio. Nm³/a. Die störfallrelevante Biogasmenge erreicht 84.435 kg.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.1 GE, 1.16 V, 1.2.2.1 V und 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummern 8.4.2.1 A, 1.11.2.1 A und 1.2.2.1 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Mit Bescheid vom 17. März 2026 wurde der Antragstellerin die Zulassung zum vorzeitigen Beginn gemäß § 8a BImSchG im folgenden Umfang erteilt:

1. Bauvorbereitende Maßnahmen
2. Erd- und Fundamentarbeiten für:
 - den Fermenter 4 mit Annahmedosierern 4 und 5
 - die Vorruben 1 und 2
 - die Gärrückstandsbehälter 7 bis 9
 - die BGAA und die LCO2
3. Tausch der alten Gasspeicher zu den neuen Gasspeichern auf den Bestandsbehältern Gärrückstandsbehälter 1 bis 6.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im September 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 23. September 2026 bis einschließlich 22. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID**

G-10-2025-107 zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west>

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zur Energieeffizienz, Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff sowie zu Auswirkungen auf das SPA-Gebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“ und empfindliche Pflanzen und Ökosysteme. Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist für den Standort bereits vorhanden. Den Antragsunterlagen ist ein Entwurf des Sicherheitsberichtes mit dem Stand der Genehmigungsplanung beigelegt. Ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes liegt den Antragsunterlagen bei.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. September 2026 bis einschließlich 23. November 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID G-10-2025-107** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 19. Januar 2027 um 10 Uhr im Besprechungsraum der Gemeindeverwaltung in Putlitz, zur Burghofwiese 2, 16949 Putlitz**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Ver-

wendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten (Standort innerhalb eines Bebauungsplangebietes), unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und der gewählten Standorte keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten. Insbesondere ergeben die Berechnungen der vorgelegten Geruchs- immissionsprognose für das Vorhaben an allen Immissionsorten eine Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeiten um 1 Prozent. Auch an der benachbarten Betriebsleiterwohnung findet eine solche Reduzierung der Geruchsstundenhäufigkeiten statt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Gerüche sind daher überschlägig betrachtet nicht zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) lässt keine weiterreichenden Aussagen erwarten. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren -

9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Genehmigung zum Vorhaben
wesentliche Änderung (Typenänderung)
von sechs Windkraftanlagen
in 15326 Lebus und 15326 Podelzig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. September 2026

Der Firma PROKON Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe, wurde am 21. Juli 2025 die Genehmigung nach § 16b Absatz 7 in Verbindung mit § 16b Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15326 Lebus in der Gemarkung Lebus, Flur 1, Flurstück 1, Flur 3, Flurstücke 290, 291 und 480 sowie in der Gemarkung Mallnow, Flur 2, Flurstück 113 und in 15326 Podelzig in der Gemarkung Podelzig, Flur 9, Flurstücke 74 und 86 sechs Windkraftanlagen wesentlich zu ändern (Az.: G06125).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma PROKON Regenerative Energien eG (im Folgenden: Antragstellerin), Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 8 BImSchG erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid Nr. 30.068.00/20/1.6.2V/T13 vom 19.05.2025 genehmigten WKA am Standort in 15326 Lebus/Podelzig,

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 01	Podelzig	9	74
WKA 02	Podelzig	9	86
WKA 03	Mallnow	2	113
WKA 04	Lebus	1	1
WKA 05	Lebus	3	480
WKA 06	Lebus	3	290, 291

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. Der Genehmigungsbescheid Nr. 30.068.00/20/1.6.2V/T13 vom 19.05.2025 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 17. September 2026 bis einschließlich 30. September 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung

beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Repowering durch Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15345 Rehfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. September 2026

Der Firma BMV Energie GmbH & Co. KG, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree, wurde am 21. August 2026 die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15345 Rehfelde in der Gemarkung Zinndorf, Flur 3, Flurstück 81 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben (Az.: G09724).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der BMV Energie GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15345 Rehfelde, Gemarkung Werder, Flur 3, Flurstück 49 eine bestehende Windkraftanlage (WKA)

Bezeichnung	Anlagentyp	Rechtswert (Ost)	Hochwert (Nord)
V18888	Vestas V80 2,0 MW	33 430148	5817857

zurückzubauen und eine Windkraftanlage auf dem Grundstück 15345 Rehfelde,

Gemarkung Zinndorf,
Flur 3,
Flurstück 81

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben (Repowering).

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 116,53 m auf 81,12 m) unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO.
 - Erdaufschlussanzeigebestätigung nach § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 56 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) zur Errichtung eines Brunnens zum Zwecke der Entnahme von Grundwasser für die Löschwasserversorgung (UTM-Koordinaten r: 430452,7 / h: 5818434,8).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 17. September 2026 bis einschließlich 30. September 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I

S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 17268 Boitzenburger Land

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. September 2026

Der Firma REW Regenerative Energien Wichmannsdorf GmbH, Dorfstraße 28 in 17268 Boitzenburger Land, wurde am 30. Juni 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17268 Boitzenburger Land in der Gemarkung Haßleben, Flur 3, Flurstück 18 sowie Flur 4, Flurstücke 45, 92 und 171 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G10025).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma REW Regenerative Energien Wichmannsdorf GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Dorfstraße 28 in 17268 Boitzenburger Land, wird die*

Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, fünf WKA auf dem Grundstück in 17268 Boitzenburger Land

	Gemarkung	Flur	Flurstück
<i>WKA HL 1</i>	<i>Haßleben</i>	<i>3</i>	<i>18</i>
<i>WKA HL 2</i>	<i>Haßleben</i>	<i>4</i>	<i>92</i>
<i>WKA HL 3</i>	<i>Haßleben</i>	<i>4</i>	<i>171</i>
<i>WKA HL 4</i>	<i>Haßleben</i>	<i>4</i>	<i>45</i>
<i>WKA HL 5</i>	<i>Haßleben</i>	<i>4</i>	<i>45</i>

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) für die fünf WKA mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfächentiefe von 129,20 m auf 87,60 m) sowie für die Errichtung einer Löschwasserzisterne mit Fassungs-*

- vermögen von 100 m³ auf dem Grundstück in der Gemarkung Haßleben, Flur 3, Flurstück 18,
- die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die dauerhafte Inanspruchnahme von 75 m² Seggenried (Biotopcode 044530) sowie die temporäre Inanspruchnahme von 325 m² Seggenried und 375 m² Feuchtwiesen (Biotopcode 05103) und
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 9 i. V. m. Abs. 1 Ziffer 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom Anbauverbot für die Anbindung an die Landesstraße L24, Abs. 060, km 0,620 in Stationierungsrichtung links sowie Abs. 060, km 0,560 in Stationierungsrichtung rechts.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 17. September 2026 bis einschließlich 30. September 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14806 Bad Belzig OT Schwanebeck

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Potsdam-Mittelmark,
untere Wasserbehörde
Vom 15. September 2026

Die Firma Becker + Armbrust GmbH, Tobias-Magirus-Straße 100 in 15236 Frankfurt (Oder) beantragt die Genehmigung

nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Bach 2 in 14806 Bad Belzig OT Schwanebeck in der Gemarkung Schwanebeck, Flur 4, Flurstücke 21/15, 22/1, 233, 235, 237, 238, 239, 247 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage um einen Fermenter, ein Gärproduktlager mit Umwallung sowie um ein Blockheizkraftwerk. Durch die beantragte Erweiterung der Biogasanlage wird sich die Durchsatzkapazität geringfügig auf circa 60 t/d bei einer jährlichen Produktionsleistung von circa 2 Mio. m³ trockenem Biogas sowie circa 18.000 t flüssigem Gärprodukt erhöhen. Das maximal vorhandene Gasvolumen an Biogas wird sich auf 19.927 m³ beziehungsweise 25.900 kg erhöhen, das Gesamtvolumen zur Lagerung von flüssigem Gärprodukts auf 13.720 m³.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.2.1 GE in Verbindung mit Nummer 8.13 V und Nummer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.1.1 A in Verbindung mit Nummer 1.2.2.1 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines Gewässers bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark beantragt.

Gegenstand dieses Verfahrens ist die Direkteinleitung von Oberflächenwasser in das Grundwasser (Niederschlagswasserversickerung).

Weiterhin fällt das Vorhaben gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie und ist ein Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 der 12. BImSchV.

Für das Vorhaben ist die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die

- Errichtung Fermenterfundament Fermenter 2 (Erweiterung um Fermenter 2 Bestandteil des Änderungsverfahrens),
- Errichtung Fermenterfundament Fermenter 3 (Fermenter 3 nicht Bestandteil des Änderungsverfahrens)

beantragt und mit Datum vom 21. Januar 2025 genehmigt.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Oktober 2027 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen und der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 23. September 2026 bis einschließlich 22. Oktober 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID 017.Ä0.00/24** öffentlich zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Bioaerosolen und Stickstoffdeposition sowie sicherheitsrelevante Unterlagen zum Brandschutz, das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem, die Einzelfallprüfung zur Bestimmung des angemessenen Sicherheitsabstandes für die Biogasanlage und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 23. September 2026 bis einschließlich 23. November 2026** unter Angabe der **Vorhaben-ID 017.Ä0.00/24** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, untere Wasserbehörde, Niemöllerstraße 1 in 14806 Bad Belzig erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 17. Februar 2027 um 10 Uhr im Großen Saal Kulturzentrum Bad Belzig, Weitzgrunder Straße 4, 14806 Bad Belzig**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Ver-

wendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP ist nicht erforderlich. Die zu ändernde Biogasanlage befindet sich im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans der Stadt Bad Belzig, das Gelände ist als Sonderbaufläche Energiegewinnung aus Biomasse/Intensivtierhaltung ausgewiesen. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora, Boden und Wasser sowie Störungen von Brutvögeln werden durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert beziehungsweise vermindert. Hinsichtlich Lärmimmissionen werden die Anforderungen an Schallimmissionen durch die Begrenzung des anlagenbezogenen Fahrverkehrs mit Lastkraftwagen auf die Zeit zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingehalten. Weiterhin treten auf allen maßgeblichen Beurteilungsflächen keine Geruchsmissionen auf. Beeinträchtigungen des angrenzenden Naturparks und des Landschaftsschutzgebiets „Hoher Fläming“ sind durch das vorliegende Störfallkonzept und auf Grund der kurzen Dauer eines potenziellen Störfallereignisses als sehr gering einzuschätzen. Es kommt zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Ingebrauchnahme der Ortsumfahrung Cottbus Bundesstraße (B) 97(n)/B 168(n), 2. Verkehrsabschnitt im Zusammenhang mit der Netzergänzung B 97 östlich Cottbus Widmung, Umstufung und Einziehung von Verkehrsflächen

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Betriebssitz Hoppegarten
Vom 24. August 2026

Entsprechend den Planfeststellungsbeschlüssen des Landesamtes für Bauen und Verkehr des Landes Brandenburg (Gesch.-Z.: 2107-31102/0097/013) vom 30. September 2019 und (Gesch.-Z.: 2107-31102/0097/014) vom 14. Juni 2019 sind gemäß § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, sowie gemäß §§ 6 bis 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10 S. 79) geändert worden ist, Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Bundes-, Landes- und sonstigen öffentlichen Straßen öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß den oben angegebenen Planfeststellungsbeschlüssen wird die Widmung der neu errichteten Verkehrsflächen im Rahmen des Neubaus der B 97(n)/B 168(n) Ortsumfahrung Cottbus und der Netzergänzung B 97 östlich Cottbus mit der Verkehrsübergabe wirksam.

Information zur Verkehrsübergabe der B 97(n)/B 168(n) Ortsumfahrung Cottbus und der Netzergänzung B 97 östlich Cottbus:

Die Verkehrsübergabe erfolgte in zwei (Teil-)Verkehrsübergaben am 28. August 2025 und am 19. August 2026.

Die (Teil-)Verkehrsübergabe am 28. August 2025 erfolgte für folgende neu errichteten Verkehrsflächen im Zusammenhang mit dem Neubau der B 97(n)/B 168(n) Ortsumfahrung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt und der Netzergänzung B 97 östlich Cottbus:

1. B 168 Abschnitt 1105, vom Netzknoten (NK) 4252 035 nach NK 4252 037
2. B 97 Abschnitt 365, vom NK 4252 035 nach NK 4252 047
3. Teilstrecke der B 97 Abschnitt 375, vom NK 4252 047 nach NK 4152 009, hier konkret bis zur Anbindung an die Bestandsstrasse der B 97 in Richtung Heinersbrück, ehemals B 97 Abschnitt 370, bei km 0,346
4. Neu errichtete Streckenteile der Landesstraße (L) 49 im Abschnitt 147, hier im Bereich des NK 4252 037

5. L 49 Abschnitt 115, vom NK 4252 047 nach NK 4252 015
6. Teilstrecke der L 50 Abschnitt 053, vom NK 4252 013 bis zur Anbindung an die Bestandsstrasse der L 50 im Abschnitt 053, ehemals L 50 Abschnitt 050
7. Sonstige öffentliche Straße beginnend östlich angebunden an die L 50 im Abschnitt 053, östlich weiterführend und parallel verlaufend entlang der B 168 Abschnitt 1105 und B 97 Abschnitt 365 bis zur Anbindung an die Bestandsstrasse der B 97 im Abschnitt 350

Die (Teil-)Verkehrsübergabe am 19. August 2026 erfolgte für folgende neu errichteten Verkehrsflächen im Zusammenhang mit dem Neubau der B 97(n)/B 168(n) Ortsumfahrung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt und Netzergänzung B 97 östlich Cottbus:

1. B 97 Abschnitt 355, vom NK 4252 035 nach NK 4252 036, hier bis zur neu errichteten Anschlussstelle an die Bundesautobahn BAB 15 am Knotenpunkt 5
2. Sonstige öffentliche Straße, parallel verlaufend zur B 97 Abschnitt 355 (mit Anbindung an die sonstige öffentliche Straße „Kahrener Dorfstraße“)

Mit der Fertigstellung des Neubaus der B 97(n)/B 168(n) Ortsumfahrung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt im Zusammenhang mit der Netzergänzung B 97 östlich Cottbus erfolgte die Ingebrauchnahme der B 97(n)/B 168(n) Ortsumfahrung Cottbus und der Netzergänzung B 97 östlich Cottbus am 19. August 2026.

Gleichzeitig mit dieser Ingebrauchnahme gelten die Umstufungen gemäß den oben angegebenen Planfeststellungsbeschlüssen als vollzogen. Die Information zu den konkreten Terminen der jeweiligen Umstufungen erfolgen über Öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg.

Die im Rahmen des Neubaus der Ortsumfahrung Cottbus zurückgebauten Verkehrsflächen gelten gemäß den oben angegebenen Planfeststellungsbeschlüssen als eingezogen.

Im Rahmen des Neubaus der B 97(n)/B 168(n) Ortsumfahrung Cottbus, 2. Verkehrsabschnitt im Zusammenhang mit der Netzergänzung B 97 östlich Cottbus erfolgten bisher bereits öffentliche Bekanntmachungen im Amtsblatt für Brandenburg in folgenden Ausgaben:

Nummer 47 vom 19. November 2025
 Nummer 7 vom 25. Februar 2026
 Nummer 29 vom 29. Juli 2026

Diese Bekanntmachung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

.....
 Leiter Abteilung Fachdienste

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 04.11.2026	10:00 Uhr	302, Sitzungssaal	Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Storkow

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
1	Storkow	Flur 23, Flurstück 133	Gebäude- und Freifläche, Meisenweg 5 b	608	3555 BV lfd. Nr. 1

Eingetragen im Grundbuch von Storkow

1/2 Miteigentumsanteil

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m ²	Blatt
2	Storkow	Flur 23, Flurstück 137	Verkehrsfläche, Meisenweg	299	3419 BV lfd. Nr. 5

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) und einer Garage bebautes Grundstück

Postanschrift: Meisenweg 5 b, 15859 Storkow

Verkehrswert: 488.000,00 EUR

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück in 15859 Storkow (Mark), Meisenweg, als gemeinsame Zuwegung genutzt

Verkehrswert: 28.400,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 16.09.2024 (BV lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 133) und 25.09.2024 (BV lfd. Nr. 5, Flur 23, Flurstück 137) in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 71/24

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Klimaschutz und Europa

Der durch Verlust abhandengekommene Dienstausweis von Herrn, Dienstausweisnummer **213 882**, ausgestellt am 6. März 2025, Gültigkeitsvermerk bis zum 5. März 2035, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstausweis von Herrn, Dienstausweisnummer **104668**, Kartennummer 06714, Farbe blau, ausgestellt am 17.11.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de.

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.